Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1983)

Heft: 1

Artikel: Erfassungskarte für Auslandschweizer / militärische Meldepflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938279

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erfassungskarte für Auslandschweizer / militärische Meldepflicht

Aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung treten die Schweizerbürger mit dem 20. Lebensjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. bis 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehr als 3 Jahre in Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienstpflicht, Militärpflichtersatz, militärische Meldepflicht, etc) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein. obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit anderen Staaten der Fall ist. werlandt wer Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer Auslandurlaub) gelten nur die jenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohn-2 sitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim zunächst an der Grenze befindlichen Sektionschef (militärischer Kontrollbeamter in der Gemeinde) anzumelden. In diesem Fall ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef zu melden.

Es ergeben sich somit folgende Verpflichtungen:

a) Grenzgänger im oben dargelegten Sinne, haben

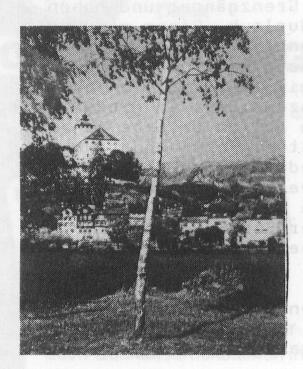
sich beim zuständigen Sektionschef zu melden

b) Schweizerbürger bis zum 50. Lebensjahr, die den Wohnsitz <u>oder</u> den Arbeitsort <u>oder beides</u> in die Schweiz verlegen, haben sich beim zuständigen Sektionschef anzumelden

In beiden Fällen wird dann ein Dienstbuch (DB) ausgestellt. Nichteinhaltung der Meldepflicht wird bestraft und kann zur militärgerichtlichen Aburteilung führen.

Es sei deshalb vor allem jungen Schweizerbürgern, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen und die Absicht haben, sich früher oder später einmal für kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufzuhalten, empfohlen, mit dem 19. Lebensjahr wenigstens die Aushebung in Buchs zu bestehen und eventuell nachher auch die Rekrutenschule (RS) zu absolvieren. Dann ist diese Dienstleistung erfüllt und muss nicht noch später (bis zum 28. Lebensjahr kann das Bestehen der RS verlangt werden) nachgeholt werden.

Der Sektionschef von Buchs, der vor allem für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in militä-rischen Belangen zuständig ist, aber auch das Kreis-kommando, 9004 St. Gallen oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein, stehen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.



Werdenberg Besterhaltene und älteste Holzbausiedlung der Schweiz gehört das schon 1289 erwähnte Marktstädtchen heute zu Buchs. Weiher. Städtchen und Schloss bilden eine einzigartige Kulisse vor den Berghäuptern der Churfirsten. Ueber Stufen im Rebgelände gelangt man zum Schloss, das um 1230 durch Graf Hugo von Montfort erbaut wurde, nach 1517 Glarner Vogtsitz war und von den Nachkommen des Staatsrechtlers Carl Hilty 1956 dem Kanton St.Gallen aeschenkt wurde.